

einen Überblick und eine Zusammenfassung der Forschungsergebnisse zu bieten, aber auch Zugänge zu neu zugänglich gewordenen Quellen zu vermitteln. Die auch sprachlich sehr gelungene Studie geht u. a. auf folgende Themen näher ein: Reformkatholizismus (Deutschland) und Amerikanismus; Alfred Loisy – historische Kritik und Apologie der Kirche (Frankreich); George Tyrell (England); Antimodernismus und kirchliches Lehramt (Pius X., Umberto Benigni). Ein abschließender „Ausblick“ führt hin zum 2. Vatikanischen Konzil. Wörtlich schreibt Arnold: „Binnentheologisch gesehen mussten sich katholische Kirche und Konzil damals ... immer noch mit einem antimodernistisch induzierten Reformstau auseinandersetzen“ – was bekanntlich nur zum Teil gelungen ist. Gegenwärtig erleben wir ja eine neue Hinwendung zum römischen Zentralismus und auch eine theologische Trendwende gegenüber den Aufbrüchen des Konzils.

Linz

Rudolf Zinnhöbler

◆ Maier, Elisabeth: Anton Bruckner als Linzer Dom- und Stadtpfarrorganist. Aspekte einer Berufung. Mit einem Beitrag von Ikarus Kaiser: Der Dom- und Stadtpfarrkapellmeister Karl Borromäus Waldeck und die Orgel der Stadtpfarrkirche in Linz (Anton Bruckner. Dokumente und Studien 15). Musikwissenschaftlicher Verlag, Wien 2009. (419, zahlr. s/w. Abb.) Pb. Euro 66,35 (D, A). ISBN 978-3-900270-72-8.

Heuer (2009) feiert Linz sich selbst als „euro- päische Kulturhauptstadt“. Vor genau 100 Jahren kehrten auch die Jesuiten in diese Stadt zurück, in den „Alten Dom“, und die von Bischof Franz Joseph Rudigier (1853–1884) initiierte Kathedrale (mit dem Titel „Unbefleckte Empfängnis Mariens“) übernahm die Funktion als Domkirche.

Die engen Zusammenhänge zwischen dem genannten Bischof und „seinem“ Organisten Anton Bruckner verleihen dem vorliegenden Buch von E. Maier, das den Aspekten der Berufung Bruckners zum Dom- und Stadtpfarrorganisten nachgeht, gerade heuer erhöhte Aktualität. Es werden Kapitel geboten über: die Bewerbung; Kirchenmusik in Linz; Dienst am „Alten Dom“ und in der „Stadtpfarrkirche“; die Orgeln; die Vorgesetzten (Bischof, Stadtpfarrer, Dom- und Stadtpfarrchorkapellmeister); die

maßgeblichen Institutionen und ihre Vertreter (Geistliche und Weltliche Vogtei, Statthalterei); Förderer. Auch der Studienweg Bruckners, seine Arbeitsbereiche, sein persönlicher Umgang, seine Wohnverhältnisse und sein Wirken in Wien werden näher geschildert und der kompositorische Ertrag in Linz und Wien genau aufgelistet. Besonders wichtig ist der (mit eigener Seitennummerierung versehene) Dokumentenanhang, der (auf 368 Seiten!) das reiche Schaffen Bruckners eingehend belegt und manches Neue bringt. Abschließend wird eine Studie von I. Kaiser über den Dom- und Stadtpfarrkapellmeister Karl Borromäus Waldeck geboten (369–392). Erschlossen wird das reichhaltige Buch von einem Register der relevanten Personen, Orte und Institutionen (393–418); es wurden aber nicht sämtliche Eigennamen aufgenommen.

Doch kehren wir nochmals kurz zurück zum Darstellungsteil, in dem wir z. B. viele Details über die „Bewerbung“ Bruckners erfahren. Er hatte zunächst nicht vor, um die Stelle zu kompetieren, machte aber schließlich dennoch das Rennen, da sich Bischof Rudigier nach dem abgehaltenen „Probespiel“ für ihn entschied (15–18). Die offizielle Ausschreibung des Postens erfolgte am 24. November 1855 und Bruckner wurde ernannt, obwohl der Kirchenverwalter Joseph Weinhart seine „nachlässige Kleidung“ und sein „fehlendes Hofieren der maßgeblichen Männer in Linz“ beklagt hatte. Im Verlauf der Zeit wurde die Haltung des Bischofs Bruckner gegenüber „zunehmend ambivalent“. Er schätzte ihn zwar weiterhin als „ganz außerordentliche Künstlerpersönlichkeit“, brachte aber seinen wiederholten Gesuchen um Studienurlaub und um Gehaltserhöhung nicht immer das Verständnis entgegen, das sich Bruckner gewünscht hätte.

Linz

Rudolf Zinnhöbler

KIRCHENRECHT

◆ Grochowski, Zenon: La legge naturale nella dottrina Chiesa (a cura di Luigi Cirillo). Consult Editrice, Rom 2008. (68)

Kardinal Zenon Grochowski, der als Präfekt der Apostolischen Signatur, des obersten kirchlichen Gerichtes, immer wieder mit Fragen der Applikation nicht im positiven Gesetz genannter Grundsätze des Naturrechtes konfrontiert

war, hat verschiedentlich Vorträge über das Naturrecht gehalten, so beim XXI Kolloquium der katholischen Juristen in Paris (2005), vor der juristischen Fakultät der katholischen Universität in Buenos Aires (2007), in der Universität vom Hl. Kreuz in Rom und vor dem kulturellen Zirkel „Nuovo Club Roma 2000“ (2008). Die erwähnten Vorträge sind in einschlägigen Zeitschriften bzw. in den Kongressakten des obengenannten Pariser Kolloquiums veröffentlicht worden. Dem letztgenannten Vortrag, der auch auf die Ansprache Papst Benedikt XVI. vor den Mitgliedern der Generalversammlung der Vereinten Nationen in New York (18. April 2008) eingeht, wurde der zur Besprechung stehende Band gewidmet.

Das Vorwort zu diesem Buch hat Luigi Cirillo geschrieben. Die Abhandlung ist in sechs Punkte gegliedert. 1. Die für metaphysisches Denken nur wenig aufgeschlossene Zeitsituation. 2. Die Kraft des Naturrechtes. 3. Naturrecht – göttliches Recht. 4. Eigenschaften des Naturrechtes. 5. Zwei wichtige Anmerkungen (Naturrecht und Dekalog, der dem Naturrecht zugrunde liegende Naturbegriff). 6. Aussagen des kirchlichen Lehramtes über das Naturrecht. Daran schließen sich drei Schlussbemerkungen. Dem Buch ist auch ein Verzeichnis der benützten Literatur und lehramtlicher Äußerungen angefügt.

Zu beachten ist, dass sich die Zuständigkeit des kirchlichen Lehramtes auch auf Fragen des Naturrechtes erstreckt. Die Offenbarung setzt – dies war immer Lehre der Kirche – die Natur voraus. In der Offenbarung werden nicht alle moralischen Grundsätze angeführt, es wird vielmehr eine Moral vorausgesetzt, die sich aus der Natur der Dinge ergibt. Das Naturrecht ist, wie der Apostel Paulus lehrt, Teil der christlichen Moral. Auch nicht in der Offenbarung ausgesprochene Grundsätze des Naturrechtes sind Gegenstand des kirchlichen Lehramtes. Die Übertragung der lehramtlichen Autorität an Petrus und an die Apostel durch Jesus Christus inkludiert auch die lehramtliche Vollmacht zur Interpretation des Naturrechtes. Mit dem Hinweis auf Gebote des Naturrechts erfüllt das kirchliche Lehramt einen Teil der ihm übertragenen prophetischen Aufgabe. Was das Naturrecht dem Menschen gebietet, ist Gottes Gebot.

Grocholewski hat im Zuge seiner Ausführungen drei Eigenschaften des Naturrechtes besonders herausgearbeitet: seine Universalität, seine Unveränderbarkeit und seine Erkennbar-

keit für alle Menschen. Bei einem historischen Rückblick weist er auf Aristoteles hin, der dargetan hat, dass es ungeschriebene Normen gibt, die allgemein gültig und unveränderlich, dem Menschen vorgegeben und mit seiner Natur verbunden sind. Thomas von Aquin folgt dieser Linie, er versteht das Naturrecht als Vorgabe bei Realisierung des Evangeliums. Freilich ist das Naturrecht nicht etwas spezifisch Katholisches, es gilt nicht nur für Katholiken oder nur für Christen, es betrifft alle Menschen; es ist im Inneren des Menschen, in seinem Gewissen, fundiert. Von daher ist nicht nur die Universalität und die Unveränderlichkeit des Naturgesetzes, sondern auch seine Erkennbarkeit für alle Menschen zu verstehen. Es ist für jeden – unabhängig von der Offenbarung – erkennbar. Naturrecht und Gewissen stehen in einem engen Zusammenhang. Jeder Mensch, der in ehrlicher Weise für die Wahrheit und für das Gute offen ist, kann diese Gesetze dank seiner Vernunft erkennen.

Die Universalität des Naturgesetzes steht der Tatsache, dass jeder einzelne Mensch in einzigartiger nicht wiederholbarer Weise eine Persönlichkeit verkörpert, nicht im Wege.

Eine wichtige Aufgabe derer, die in der Gesellschaft Verantwortung tragen, ist, bei Entfaltung des Gewissens, Hilfestellung zu leisten. Papst Benedikt XVI. betont, dass jeder Fortschritt in der Menschheitsentwicklung fragwürdig ist, der nicht mit der Gewissensbildung Hand in Hand geht. Das Naturrecht ist nicht von Menschen begründet, es ist ein Recht, das der Mensch in seinem Herzen findet. Nach einem Wort Benedikt XVI. ist das Gewissen die Fähigkeit, sich dem Appell der objektiven Wahrheit zu öffnen, der Wahrheit, die universal ist und für alle gilt. Es ist allen Menschen aufgetragen, diese Wahrheit zu suchen. Diese Wahrheit bedeutet nicht Isolierung, sondern im Gegenteil, sie führt zu echter Gemeinschaft.

Die allgemeine Erklärung der Rechte des Menschen, deren 60. Jahrestag im Jahre 2008 gefeiert wurde, greift auf das Naturrecht zurück. Sie geht davon aus, dass diese Rechte nicht von irgendeiner Gewalt verliehen, sondern mit der Natur des Menschen gegeben sind. Sich zu den Menschenrechten bekennen und gleichzeitig das Naturrecht ablehnen, wäre ein Widerspruch. Das vertiefte Eingehen auf diese Rechte fördert den Fortschritt des persönlichen Lebens und der sozialen Ordnung.

Das Naturrecht ist, wie sich aus dem Gesagten ergibt, nicht eine Einführung der katho-

lischen Kirche, sondern etwas mit der menschlichen Existenz Gegebenes. Die Infragestellung des Naturrechtes führt dazu, dass es keine alle verbindenden Grundsätze des Verhaltens gegenüber den anderen Menschen gibt.

Naturgemäß legt die Kirche in der Welt von heute besonderes Augenmerk auf das Naturrecht, weil sich hier eine Basis bietet, die Menschenrechte und ihr Fundament in einer allen zugänglichen Weise aufzuzeigen. Papst Johannes Paul II., der dieses große Anliegen immer wieder zur Sprache brachte, hat darauf hingewiesen, dass sich hier eine Grundlage zum Dialog mit allen Menschen guten Willens bietet, um den Werten, die der Würde des Menschen dienen, entsprechende Geltung zu verschaffen. Und Papst Benedikt XVI. betont im Hinblick auf die enorme Entwicklung der Wissenschaften die unverzichtbare Notwendigkeit, auf das Naturrecht einzugehen und so beim Fortschritt in der Entwicklung der Menschheit die allen Menschen gemeinsamen Grundwahrheiten im Auge zu behalten und zu vertiefen. Er weist auch darauf hin, wie wichtig es ist, dass das Naturrecht im staatlichen Bereich akzeptiert wird, und wie problematisch es ist, wenn sich das staatliche Recht nicht am Naturrecht orientiert.

Wenn man den Pluralismus, der das gesellschaftliche Leben prägt, als Grundlage der Demokratie bezeichnet, so muss beachtet werden, dass ein Pluralismus, der auch Positionen ohne ethische Grundlage akzeptiert, für die Beziehungen der Menschen untereinander und für die Gestaltung der staatlichen Rechtsordnung als problematisch anzusehen ist. Es gibt eben eine moralische Norm, die den Menschen ins Herz geschrieben ist, und damit ist ein ethischer Grundbestand vorausgesetzt, der mit dem Menschsein gegeben und auch in einer pluralen Gesellschaft von Gewicht ist.

Bei den Ausführungen Zenon Grocholowskis handelt sich um eine Darstellung der katholischen Auffassung vom Naturrecht. Dabei spielt das Bezugsgesetz Naturregesetz-Gewissen eine große Rolle. Auch der Bedeutung des Naturrechtes für das Leben der Menschen und für die Grundlagen der Gesellschaft widmet die zur Besprechung stehende Studie entsprechenden Raum. Weiters wird aufgezeigt, dass sich das Naturrecht – angesichts seines universalen Charakters – als Basis für den Dialog zwischen den Religionen und Kulturen eignet. Die Darstellung erfolgt anhand kirchlicher Aussagen, insbesondere greift sie auf Äußerungen Papst

Benedikt XVI. und seiner unmittelbaren Vorgänger zurück. Sie bringt klar zum Ausdruck, dass das Naturrecht nicht eine Schöpfung der katholischen Kirche, sondern mit dem Menschsein gegeben und für alle Menschen guten Willens erkennbar ist. Die vorliegenden Ausführungen bieten eine vorzügliche Information über die Grundlagen sittlich verantwortbaren menschlichen Handelns.

Graz

Hugo Schwendenwein

LITURGIE

♦ Erzbischöfliches Jugendamt München und Freising (Hg.): *Liturgie ist jugendgemäß, wenn ... Entfaltung der „Leitlinien für die kirchliche Jugendarbeit in der Erzdiözese München und Freising“ (Materialien. Impulse für die kirchliche Jugendarbeit in der Pfarrei. Nr. 140), München 2008. (40) Heft. Euro 4,00 (D). info@eja-muenchen.de.*

Als eigenen Anspruch formuliert das Heft im Vorwort, die Freiheit in der Liturgie zu sichern, damit sie dem Menschen und seinem Empfinden entspricht – und zwar durch prinzipielle Überlegungen und Anregungen, noch ehe es zur konkreten Vorbereitung kommt. Dieser Anspruch ist klug gewählt und gelungen eingelöst, schlägt er doch eine Brücke zwischen dem akademischen liturgischen Wissen der Hauptamtlichen und der konkreten Situation, in der Liturgie gefeiert wird. So wird eine fruchtbare Annäherung von Theorie und Praxis ermöglicht. Und auch die engagierten Ehrenamtlichen werden auf die richtige Spur gesetzt, um sich in der konkreten Vorbereitung nicht in Fragen von Erlaubtheiten oder im Aktionismus von nicht immer dienlichen Gestaltungsideen zu verheddern. Sie werden angeregt, die hohe Messlatte – Liturgie als heilsames Geschehen für die Menschen in ihrer Situation – im Blick zu haben.

Nach kurzen grundsätzlichen Gedanken zu Jugend und Liturgie werden neun anregende Orientierungen für eine jugendgemäße Liturgie erläutert. Liturgie wird also an ihrer Jugendgemäßheit gemessen – ein deutlich praxistauglicherer und legitimerer Ansatz als nach der Liturgiegemäßheit der Jugendlichen zu fragen. Grundlegendes Kriterium für Liturgie ist ihre Qualität. Jugendgemäß ist Liturgie, wenn sie gut ist, weil sie dann dem Menschen gemäß ist.